

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Verordnung des Vorstands der E-Control über die Ausnahme von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale und über die Kostendeckelung für einkommensschwache Haushalte (Befreiungsverordnung Ökostrom 2012) geändert wird

Auf Grund des § 46 Abs. 3 und des § 49 Abs. 3 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, wird verordnet:

Die Verordnung des Vorstands der E-Control über die Ausnahme von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale und über die Kostendeckelung für einkommensschwache Haushalte (Befreiungsverordnung Ökostrom 2012), BGBl. II Nr. 237/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird der Ausdruck „€5,30“ durch den Ausdruck „5,60 Euro“ ersetzt.

2. § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 7 Abs. 2, in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. xx/2017, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“